

Massnahmen zur
Sicherstellung genügender Asylunterkünfte
mit Teilrevision des
Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG)

Fragebogen für die Anhörung
vom 4. April bis 5. Juli 2013

Name / Organisation:

Kontaktperson:

Kontaktadresse:

Telefon / E-mail:

Einzureichen (vorzugsweise elektronisch) an:
Departement Gesundheit und Soziales,
Generalsekretariat
Bachstrasse 15
5001 Aarau

E-Mail: rechtsdienst.dgs@ag.ch

Frage 1 Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden: Grundsatz

Vgl. Ziffer 4.1 des Anhörungsberichts

Die Unterbringung und Betreuung der Personen ist eine Aufgabe, die weiterhin gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinden wahrgenommen werden soll. Die damit verbundenen Aufgaben sollen zwischen dem Kanton und den Gemeinden jedoch so aufgeteilt werden, dass die Kompetenzen der beiden Staatsebenen klar sind und den aufgabenteilungsspezifischen Grundsätzen entsprechen.

Sind Sie mit diesem Grundsatz einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> _1	<input type="checkbox"/> _2	<input type="checkbox"/> _3	<input type="checkbox"/> _4
	<input type="checkbox"/> _0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 2 Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden nach Kategorien

Vgl. Ziffer 4.2 des Anhörungsberichts sowie § 17a SPG

Personen aus dem Asylbereich sollen entsprechend ihrem Aufenthaltsstatus auf den Kanton und die Gemeinden verteilt werden. Der Kanton ist zuständig für Asylsuchende im laufenden Asylverfahren sowie für Ausreisepflichtige. Die Gemeinden zeichnen verantwortlich für Personen mit Aufenthaltsstatus B und F, für die von Gesetzes wegen ein Integrationsauftrag besteht. Die konsequente Umsetzung dieser Zuständigkeiten führt - auf der Grundlage der aktuellen Zahlen - zu einer Verschiebung von rund 300 Personen von den Gemeinden zum Kanton.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 3 **Aufnahmepflicht der Gemeinden**

Vgl. Ziffer 4.3 des Anhörungsberichts sowie die §§ 18 und 18a SPG

Die Gemeinden sind zur uneingeschränkten Aufnahme der in ihre Zuständigkeit fallenden Personen des Asylrechts verpflichtet. Gemäss aktuellen Zahlen handelt es sich um 561 Personen, die auf eine Unterbringung durch die Gemeinden angewiesen sind. Personen in kantonalen Unterkünften sowie in Bundesunterkünften werden der Standortgemeinde angerechnet. Die Ersatzabgabe wird abgeschafft. Die Aufnahmepflicht wird notfalls mittels der bestehenden Möglichkeiten der Verwaltungsrechtspflege (Ersatzvornahme mit Kostenübernahme) durchgesetzt.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 4 Unterbringungskonzept des Kantons

Vgl. Ziffer 4.4 des Anhörungsberichts

Der Kanton setzt auf ein zentrales Unterbringungskonzept und strebt die Schaffung regional ausgewogen verteilter Grossunterkünfte für Asylsuchende im laufenden Asylverfahren und für Ausreisepflichtige an. Mit Grossunterkünften kann erreicht werden, dass die heute bestehenden, mehrheitlich kleinen und im Betrieb ineffizienten Unterkünfte ersetzt werden können und gleichzeitig genügend Unterbringungsplätze gewährleistet sind. Grossunterkünfte sollen nicht zu einer Ausweitung der Unterbringungskapazitäten führen, sondern vielmehr wegfallende Plätze in bestehenden Strukturen ersetzen. Grossunterkünfte sollen idealerweise Platz für mindestens 100 Personen bieten und möglichst nach Personenkategorien belegt werden.

Sind Sie mit dieser Konzeption einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 5 Grossunterkünfte: Rechtliche Voraussetzungen und Standorte

Vgl. Ziffer 4.5 des Anhörungsberichts sowie § 10 Abs. 1 Baugesetz (geltendes Recht)

Der Kanton definiert geeignete Standorte für Grossunterkünfte mittels kantonalem Nutzungsplan, dessen Erlass in die Zuständigkeit des Grossen Rats fällt. Die gesetzliche Grundlage dafür ist in § 10 Abs. 1 des Baugesetzes bereits vorhanden. Da die Zonenplanung grundsätzlich Sache der Gemeinden ist, lassen sich auf der Basis der bestehenden kommunalen Zonenpläne realistischerweise kaum über das ganze Kantonsgebiet verteilte Standorte finden. Die Vorteile einer kantonalen Nutzungsplanung liegen darin, dass geeignete Standorte baurechtlich entwickelt und damit verfügbar gemacht werden können und zudem - verteilt über das ganze Kantonsgebiet - eine transparente Lastengleichheit erreicht werden kann, was zu wesentlich mehr Akzeptanz bei den Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung führen sollte. Dieser ganzheitliche Ansatz mit Einbezug des Grossen Rats ist von zentraler Bedeutung.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 6 Gemeinden mit Grossunterkünften

Vgl. Ziffer 4.6 des Anhörungsberichts

Für Standortgemeinden von Grossunterkünften soll keine Entschädigung ausgerichtet werden, weil sich dies weder sachlich rechtfertigen noch hinreichend begründen lässt. Der präjudizielle Charakter einer solchen Entschädigung in Bezug auf Forderungen von Standortgemeinden für andere Lasten ist aus staatspolitischen Gründen zu verhindern.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 7 Finanzierung der Grossunterkünfte

Vgl. Ziffer 4.7 des Anhörungsberichts sowie § 19 SPG

Für die bereitzustellenden Grossunterkünfte werden möglichst kostengünstige Finanzierungsmöglichkeiten (Miete, Miete/Kauf, Kauf, Public Private Partnership) geprüft. Der finanzielle Aufwand für Grossunterkünfte soll sich innerhalb der vom Bund geleisteten Abgeltungen bewegen. Die einzelnen Bauvorhaben sind im Rahmen der finanzrechtlichen Bestimmungen vom Grossen Rat zu genehmigen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 8 Betrieb der Grossunterkünfte

Vgl. Ziffer 4.8 des Anhörungsberichts sowie § 19a SPG

Die Betriebskonzepte für die Grossunterkünfte tragen den Elementen der Betreuung, Beschäftigung und Sicherheit adäquat Rechnung. Grossunterkünfte geben die Möglichkeit, die Betreuung der Asylsuchenden intensiver und zielgerichteter zu gestalten. Für besondere Personengruppen (Einzelpersonen, Familien, gesundheitlich belastete Personen etc.) können einzelne Grossunterkünfte oder innerhalb der Unterkünfte Abteilungen geschaffen werden. Grossunterkünfte bieten auch die Chance, spezielle Regelungen (Hausordnungen) für Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb erheblich stören, zu erlassen und durchzusetzen. Eine Grossunterkunft ergibt damit im Bereich der Sicherheit Möglichkeiten, welche in den heutigen Klein- und Kleinstunterkünften nicht realisierbar sind.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 9 Kinder in kantonalen Grossunterkünften und Schule

Vgl. Ziffer 4.9 des Anhörungsberichts sowie § 15 Schulgesetz

Um die Standortgemeinden von Grossunterkünften zu entlasten, macht es Sinn, in oder in der Nähe von jenen Grossunterkünften, in denen Familien mit schulpflichtigen Kindern platziert sind, spezielle Abteilungen zur Schulung der Kinder einzurichten. An zwei bis drei Schulstandorten werden so altersgemischte Abteilungen (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe) betrieben. Die von Verfassungen wegen zuständigen Gemeinden werden durch den Kanton in organisatorischen und schulspezifischen Fragen besonders unterstützt. Der Kanton stellt zudem die Infrastruktur bereit und kommt für die Lohnkosten auf (Lehrpersonen und Schulleitung). Die Einschulung in die Regelstruktur der Gemeinde erfolgt bei vorhandenem Integrationsauftrag (Statuswechsel) und bei Schülerinnen und Schülern mit grossem Potenzial, in der Regel längstens jedoch nach 2 Jahren seit dem Eintritt in die Schule der Grossunterkunft.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> _1	<input type="checkbox"/> _2	<input type="checkbox"/> _3	<input type="checkbox"/> _4
	<input type="checkbox"/> _0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 10 Gesamtbeurteilung

Wie bewerten Sie gesamthaft die vorgeschlagenen Massnahmen zur Sicherstellung genügender Asylunterkünfte mit Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) sowie mit einer Fremdänderung des Schulgesetzes?

	Sehr gut	gut	mässig	schlecht
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen: